

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Fischereigesetz 2002 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Fischereigesetz 2002, LGBl Nr 81, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 12 betreffende Zeile lautet:

„§ 12 Fisch- und Krebszuchtbetriebe“

1.2. Nach der den § 30 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 30a Fortbildung von Fischereischutzorganen“

2. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Z 1 bis 6 erhalten die Bezeichnungen „3.“ bis „8.“ und die Z 7 bis 11 erhalten die Bezeichnungen „10.“ bis „14.“.

2.2. Nach dem Einleitungssatz wird eingefügt:

„1. Angelteich: ein Fischteich, in dem fangfähige Fische gehalten werden, die ausschließlich der entgeltlichen Entnahme durch Angelfischer dienen, wobei sich die Höhe des Entgelts nach dem Gewicht und/oder der Menge der entnommenen Fische richtet;

2. Aquakultur: die Aufzucht oder Haltung von Wassertieren mit dem Ziel, durch die Anwendung von entsprechenden Techniken die Produktion über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus zu steigern;“

2.3. Nach der Z 8 (neu) wird eingefügt:

„9. Nährtiere: zum überwiegenden Teil im Süßwasser lebende wirbellose Tiere, die keine Wassertiere im Sinn der Z 14 sind (zB Plankton, Makrozoobenthos);“

2.4. Die Z 13 (neu) lautet:

„13. Wasserrahmenrichtlinie: die im § 56 Abs 1 Z 3 genannte Richtlinie;“

2.5. Nach der Z 14 (neu) wird angefügt:

„15. Zuchtbetrieb: ein Betrieb, der natürliche oder künstlich geschaffene Fischwässer ausschließlich zur Aufzucht, Hälterung oder Mast von Wassertieren nutzt.“

3. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Abs 3 lautet:

„(3) Der Pachtvertrag bedarf der Schriftform und ist auf mindestens neun Kalenderjahre abzuschließen. Eine Ausfertigung des Pachtvertrages sowie jede Änderung des Pachtvertrages ist binnen vier Wochen ab Unterfertigung durch Verpächter und Pächter dem Landesfischereiverband zu übermitteln. Gleichzeitig hat der Pächter dem Landesfischereiverband den Bewirtschafter bekannt zu geben.“

3.2. Im Abs 5 wird angefügt: „Ein Unterpachtvertrag ist stets auf die (restliche) Dauer des zugrunde liegenden Pachtvertrages abzuschließen.“

4. Im § 7 Abs 1 wird nach dem Wort „errichtet“ das Wort „, betrieben“ eingefügt.

5. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 2 entfällt der zweite Satz.

5.2. Im Abs 4 wird nach den Worten „des Fischereiberechtigten“ die Wortfolge „oder im Fall einer Verpachtung des Pächters“ eingefügt.

6. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Die Überschrift lautet: „**Fisch- und Krebszuchtbetriebe**“

6.2. Die Abs 2 und 3 sowie die Absatzbezeichnung „(1)“ entfallen.

7. § 15 Abs 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(4) Der Fischereiausübungsberechtigte hat beim Fischen mit sich zu führen und auf Verlangen dem Bewirtschafter und den Organen der öffentlichen Aufsicht vorzuweisen:

1. eine gültige Jahresfischerkarte gemäß § 16 Abs 1 Z 1 und, ausgenommen der Bewirtschafter selbst, den Nachweis der privatrechtlichen Erlaubnis zum Fischen, oder
2. eine gültige Fischerkarte gemäß § 16 Abs 1 Z 2 oder 3 und, ausgenommen der Bewirtschafter selbst, einen amtlichen Lichtbildausweis sowie den Nachweis der privatrechtlichen Erlaubnis zum Fischen.

(5) Für den Fischfang mittels Elektrofischung im Rahmen von behördlich angeordneten Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder im Rahmen eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie ist keine Fischerkarte erforderlich.“

8. Im § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Abs 1 lautet:

„(1) Fischerkarten sind:

1. die Jahresfischerkarte mit Geltung für ein Kalenderjahr, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung;
2. die Gastfischerkarte mit Geltung für einen Tag (24 Stunden ab Geltungsbeginn), einer Woche oder zwei Wochen;
3. die Gastfischerkarte für Angelteiche mit Geltung für einen Tag (24 Stunden ab Geltungsbeginn).“

8.2. Im Abs 4 wird das Datum „ab 1. September“ durch die Wortfolge „nach dem Landesfischartag und dem Beschluss der Fischereiumlage für das kommende Jahr“ ersetzt.

9. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 1 lautet der erste Satz: „Bei der erstmaligen Bewerbung um eine Jahresfischerkarte hat der Bewerber den Nachweis der fischereifachlichen Eignung durch eines der folgenden Zeugnisse zu erbringen:

1. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung gemäß § 18,
2. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Fischereifacharbeiter (§ 11 Z 9 Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 – LFBAO 1991),
3. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Fischereimeister (§ 14 Z 9 LFBAO 1991).“

9.2. Die Abs 2 und 2a werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(2) Der Nachweis der fischereifachlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn

1. der Bewerber im Bundesland Salzburg, in einem anderen Bundesland oder Staat eine der Fischerprüfung gemäß § 18 gleichwertige Eignungsprüfung abgelegt hat, deren Gleichwertigkeit durch die Landesregierung im Einzelfall durch Bescheid oder durch Verordnung allgemein anerkannt worden ist;
2. der Bewerber in einem anderen Bundesland auf Grund eines zum Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz erlassenen Ausführungsgesetzes die Berufsausbildung zum Facharbeiter oder zum Meister in der Fischereiwirtschaft abgeschlossen hat;
3. im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers, die ihn dort zur Ausübung eines dem Beruf des Fischereifacharbeiters oder des Fischereimeisters entsprechenden Berufs berechtigten, gemäß § 4 Abs 2 LFBAO 1991 anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat;
4. sonstige im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers gemäß § 29 Abs 3a anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat.“

10. Im § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 2 lautet der erste Satz: „Auf Antrag des Bewirtschafters kann die Landesregierung für ein bestimmtes Fischwasser oder für bestimmte Teile davon mit Bescheid niedrigere als die allgemein geltenden Mindestlängen oder von den allgemein geltenden Schonzeiten abweichende Schonzeiten festsetzen, wenn dies

1. wegen der besonderen fischereilichen Verhältnisse in diesem Gewässer (Hochgebirgssee udgl) erforderlich erscheint oder
2. als fischereiwirtschaftliche Maßnahme zur Eindämmung von Fischkrankheiten oder Parasiten notwendig ist.“

10.2. Im Abs 3 wird im dritten Satz die Wortfolge „bei deren Ausübung“ durch die Wortfolge „bei Ausübung der Bewilligung“ ersetzt und angefügt: „Die Erbrütung des auf Grund einer solchen Bewilligung gewonnenen Laichs darf nur in bewilligten Fischteichen, Aquakulturen oder Fischzuchtanlagen erfolgen.“

10.3. Im Abs 4 wird angefügt: „Auf Antrag kann Bewirtschaftern der Fang bestimmter Wasserarten, welche die festgesetzte Mindestlänge nicht aufweisen, in Aufzuchtsgewässern vom

Landesfischereiverband zum Besatz anderer Fischwässer im Rahmen deren ordnungsgemäßer Bewirtschaftung (§ 9) bewilligt werden. Abs 3 vorletzter Satz gilt auch dafür.“

10.4. Im Abs 5 wird das Wort „Fischteiche“ durch die Worte „Angelteiche, Aquakulturen“ ersetzt.

11. Im § 23 Abs 3 wird in der Z 1 angefügt:

„d) allen Arten von lebenden oder toten Decapoden oder Teilen davon als Köder;“

12. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 2:

12.1.1. Der Eingangssatz lautet: „Die Bewilligung gemäß Abs 1 darf nur für ein bestimmtes Fischwasser und für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erteilt werden und setzt voraus, dass“

12.1.2. Die Z 4 und 5 entfallen.

12.2. Im Abs 3 wird im ersten Satz das Wort „ist“ durch die Wortfolge „sind die zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs 2 Z 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen und“ ersetzt.

12.3. Nach Abs 3 wird eingefügt:

„(3a) Die Bewilligung darf unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen nur erteilt werden, wenn

1. die Voraussetzungen des Abs 2 Z 1 bis 3 vorliegen;
2. der Zweck der Elektrobefischung den Zielen des § 1 Z 1 bis 4 nicht widerspricht, insbesondere eine Schädigung des unter- und oberliegenden Fischwassers voraussichtlich nicht oder nur in einem unbedeutenden Maß eintreten wird und nicht zu befürchten ist, dass örtliche Populationen der im Anhang IV und V der FFH-Richtlinie genannten Tierarten verschwinden oder schwer gestört werden, und
3. einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers gemäß § 9 Abs 1 nicht entgegen steht.“

12.4. Im Abs 4 erster Satz wird das Wort „rechtzeitig“ durch die Worte „eine Woche im Voraus“ ersetzt.

12.5. Abs 5 lautet:

„(5) Im Fall des gänzlichen Ausfangs mit Elektrogeräten oder anderen elektrischen Einrichtungen ist das Fischwasser mit Wassertieren von einwandfreier Güte so zu besetzen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers (§ 9 Abs 1) gewährleistet ist.“

13. § 27 Abs 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(3) Über Antrag des Bewirtschafters kann nach Einstellung der fischereilichen Nutzung das Fischereirecht an Fischteichen (§ 7) vom Landesfischereiverband mit Bescheid ruhend erklärt werden.

(4) Der Landesfischereiverband kann von Amts wegen das Fischereirecht an Fischteichen (§ 7) mit Bescheid ruhend erklären, wenn

1. der Bewirtschafter entgegen § 9 Abs 3 für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahren keine Besatzmeldung erstattet;
2. der Bewirtschafter entgegen § 10 Abs 2 für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahren kein Fangverzeichnis vorlegt oder
3. die Fischereiumlage für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde und ihre Einbringung gemäß § 43 Abs 5 erfolglos geblieben ist.

(5) Ist der Pächter zugleich auch der Bewirtschafter, ist eine Ruhenderklärung von Amts wegen nur zulässig, wenn der Fischereiberechtigte trotz Aufforderung unter gleichzeitigem Hinweis auf eine ansonsten von Amts wegen erfolgende Ruhenderklärung die versäumten Handlungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nachholt.

(6) Für die Dauer des Ruhens des Fischereirechts ist jede fischereiliche Nutzung unzulässig.

(7) Die Erklärung gemäß Abs 3 oder 4 ist zu widerrufen:

1. auf Antrag des Fischereiberechtigten, Pächters oder Bewirtschafters,
2. wenn während der Dauer des Ruhens eine fischereiliche Nutzung erfolgt oder
3. wenn der Grund für die Ruhenderklärung gemäß Abs 4 durch die nachträgliche Vornahme der versäumten Handlungen weggefallen ist.“

14. Im § 29 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Im Abs 2 wird der letzte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Für Angelteiche, Aquakulturanlagen sowie für Fischwässer, die im Rahmen eines Zuchtbetriebes betrieben werden und ausschließlich der Hälterung dienen, besteht keine Verpflichtung zur Bestellung von Fischereischutzorganen. In Angelteichen ist vom Bewirtschafter durch geeignete Maßnahmen

Vorsorge dafür zu treffen, dass die Ausübung der Fischerei weidgerecht und sachgemäß erfolgt.“

14.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Fischereischutzorgane müssen im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte für Salzburg sein. Das Fischereischutzorgan, der Bewirtschafter, auf dessen Antrag das Fischereischutzorgan bestellt worden ist, oder im Fall des Abs 4 der Landesfischereiverband ist verpflichtet, die Entziehung oder das Ungültigwerden der Jahresfischerkarte des Fischereischutzorgans unverzüglich der für die Bestellung zuständigen Behörde mitzuteilen, die die Enthebung zu verfügen hat.“

15. Nach § 30 wird eingefügt:

„Fortbildung von Fischereischutzorganen

§ 30a

Die Fischereischutzorgane haben an Fortbildungskursen teilzunehmen, die vom Landesfischereiverband zu veranstalten sind. Nimmt ein Fischereischutzorgan innerhalb von zehn Jahren nicht mindestens an einem Fortbildungskurs teil, ist es von Amts wegen seines Amtes zu entheben. Nähere Bestimmungen zur Häufigkeit und zum Inhalt der Fortbildungskurse sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.“

16. Im § 32 wird im ersten Satz das Wort „Fischereiwirtschaft“ durch das Wort „Fischerei“ ersetzt.

17. Im § 33 Abs 2 werden die Worte „des Fischereibetriebes“ durch die Wortfolge „der Fischereiwirtschaft, der Fischkunde und der Gewässerökologie“ ersetzt.

18. Nach § 40 Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Einem Mitglied des Bezirksfischertages kommt bei Wahlen und Abstimmungen auch dann nur eine Stimme zu, wenn sich die Mitgliedschaft zum Bezirksfischertag gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 mehrfach ergibt. Im Fall einer Mitgliedschaft gemäß Abs 1 Z 3 kommt jugendlichen Inhabern einer gültigen Jahresfischerkarte das Stimmrecht erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.“

19. § 41 Abs 2 bis 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Das passive Wahlrecht für die zu wählenden Landes- und Bezirksorgane des Landesfischereiverbandes kommt nur volljährigen natürlichen Personen zu, die

1. Mitglieder des Landesfischereiverbandes sind oder
2. nach den Festlegungen in den Statuten des Landesfischereiverbandes (Abs 5 Z 1) Vertreter von nicht selbst handlungsfähigen Fischereiberechtigten an im Land Salzburg gelegenen Fischwässern sind.

Personen, die zu Mitgliedern eines Bezirksfischereirates gewählt worden sind, können für dieselbe Funktionsperiode in andere Bezirksfischereiräte nicht gewählt werden.

(3) Vor Ablauf der Funktionsperiode endet die Funktion eines nach § 37 Abs 2 Z 1 und § 40 Abs 2 Z 1 gewählten Funktionsträgers durch Verzicht, durch Verlust des passiven Wahlrechts, durch Enthebung durch den Landesfischereirat oder durch Abberufung durch das Ehrengericht, wenn der Funktionsträger seinen mit der Funktion verbundenen Pflichten nicht nachkommt. Die erforderliche Neuwahl ist anlässlich des folgenden Landes- oder Bezirksfischertages vorzunehmen.

(4) Die Kollegialorgane sind bei ordnungsgemäßer Einberufung der Mitglieder und Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darunter dem Vorsitzenden (Stellvertreter), beschlussfähig. Ergibt sich zu Beginn einer Sitzung eines Kollegialorgans, dass die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, ist vom Vorsitzenden eine neue Sitzung des Kollegialorgans mit Beginn um eine Viertelstunde später durch mündliche Verkündung anzusetzen; bei dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder gegeben. Der Beschwedesenat ist bei ordnungsgemäßer Einberufung der Mitglieder und Anwesenheit von fünf Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden (Stellvertreter), beschlussfähig. Zu einem gültigen Beschluss oder zu einer Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Landesfischereiverband hat sich zur näheren Regelung der Bestellung seiner Organe und der inneren Einrichtungen zur Besorgung seiner Aufgaben (§ 35 Abs 2 Z 1) sowie der Geschäftsführung Statuten zu geben. Diese haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

1. das passive Wahlrecht von Vertretern von nicht selbst handlungsfähigen Fischereiberechtigten (Minderjährige, Personen, welchen ein Sachwalter bestellt ist, juristische Personen, Personengesellschaften) an im Land Salzburg gelegenen Fischwässern;
2. das Verfahren bei der Wahl der Organe des Landesfischereiverbandes einschließlich der Schaffung von Einrichtungen zur Leitung des Wahlvorganges,
3. die Geschäftsführung;

4. den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss;
5. die Schlichtung der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und dem Landesfischereiverband aus der Verbandsmitgliedschaft entstandenen Streitigkeiten.“

20. Im § 42 werden folgende Änderungen vorgenommen:

20.1. Im Abs 2 entfallen in der lit a die Worte „Güteklasse sowie“.

20.2. Im Abs 3 lautet der erste Satz: „Der Eigentümer des Fischereirechts oder sein Rechtsnachfolger hat jede Neubegründung eines Fischereirechts oder Änderungen im Fischereirecht, die im Fischerbuch einzutragen sind, dem Landesfischereiverband anzuzeigen.“

20.3. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Führung des Fischereibuches zu treffen.“

21. Im § 43 werden folgende Änderungen vorgenommen:

21.1. Im Abs 3 Z 3 lautet die lit a:

„a) mit Geltung für eine Woche oder für zwei Wochen bis zur Höhe des Grundbetrages oder“

21.2. Im Abs 4:

21.2.1. Die lit a bis c werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „a) vom Fischereiberechtigten oder, wenn dieser einen Bewirtschafter bestellt hat, vom Bewirtschafter zur Gänze (Abs 3 Z 1 bis 3) oder
- b) im Fall der Verpachtung vom Pächter oder, wenn dieser einen Bewirtschafter bestellt hat, vom Bewirtschafter zur Gänze und vom Verpächter in der Höhe des Grundbetrages;
- c) vom Fischereiausübungsberechtigten mit einer Jahresfischerkarte in der Höhe des Grundbetrages;
- d) vom Fischereiausübungsberechtigten mit einer Gastfischerkarte in der Höhe des sich aus Abs 3 Z 3 ergebenden Betrages.“

21.2.2. Im letzten Satz wird das Wort „fischereiwirtschaftlich“ durch das Wort „fischereilich“ ersetzt.

21.3. Im Abs 7 wird die Verweisung auf „die §§ 208 lit a und c und 209 Abs 1 bis 3 erster Satz“ durch die Verweisung auf „die §§ 208 lit a, 209 Abs 1 bis 3 erster Satz und 209a Abs 1“ ersetzt.

22. Im § 51 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

22.1. In der Z 2 wird nach dem Wort „errichtet“ das Wort „, betreibt“ eingefügt.

22.2. Die Z 3 lautet:

„3. es unterlässt, entgegen § 8 Abs 2 erster Satz einen Bewirtschafter zu bestellen oder entgegen § 8 Abs 3 erster Satz die Bestellung eines Bewirtschafters nicht unverzüglich anzeigt;“

22.3. In der Z 4 wird nach den Worten „nicht rechtzeitig“ die Wortfolge „, nicht vollständig oder nicht richtig“ eingefügt.

22.4. In der Z 5 wird nach den Worten „nicht rechtzeitig“ die Wortfolge „, nicht vollständig oder nicht richtig“ eingefügt.

22.5. In der Z 7 entfällt die Wortfolge „oder die Bezeichnung ‚Anerkannter Qualitätszuchtbetrieb für Fische und Krebse‘ ohne Anerkennung gemäß § 12 Abs 2 führt“.

23. § 54 lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 54

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf folgende Bundesgesetze gelten als Verweisungen auf die Fassung, die diese Gesetze durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten Änderung, diese einschließend, erhalten haben:

1. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl Nr 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
2. Gentechnikgesetz (GTG), BGBl Nr 510/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 13/2006;
3. Insolvenzordnung (IO), RGBl Nr 337/1914, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
4. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl Nr 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 123/2006.

(2) Die Verweisungen auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) oder das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) gelten als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung.“

24. § 56 Abs 1 lautet:

„(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI Nr L 206 vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABI Nr L 363 vom 20. Dezember 2006;
2. Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise, ABI Nr L 201 vom 31. Juli 1999, in der Fassung der im ABI Nr L 23 vom 25. Jänner 2002 kundgemachten Berichtigung;
3. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABI Nr L 327 vom 22. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr 1013/2006, ABI Nr L 140 vom 5. Juni 2009;
4. Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABI Nr L 106 vom 17. April 2001, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, ABI Nr L 81 vom 20. März 2008.“

25. Im § 57 wird angefügt:

„(4) Die §§ 2, 4 Abs 3 und 5, 7 Abs 1, 8 Abs 2 und 4, 12, 15 Abs 4 und 5, 16 Abs 1 und 4, 17 Abs 1 und 2, 21 Abs 2 bis 5, 23 Abs 3, 24 Abs 2 bis 5, 27 Abs 3 bis 7, 29 Abs 2 und 5, 30a, 32, 33 Abs 2, 40 Abs 1a, 41 Abs 2 bis 5, 42 Abs 2, 3 und 5, 43 Abs 3, 4 und 7, 51 Abs 1, 54 und 56 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2010 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt § 17 Abs 2a außer Kraft

(5) Die Pachtdauer, die in dem im Abs 5 bestimmten Zeitpunkt bereits bestehenden Unterpachtverträgen vereinbart ist, bleibt unberührt.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Fischereigesetz 2002 ist – abgesehen von zwei „kleineren“ Novellen in den Jahren 2005 und 2009 – seit seinem Inkrafttreten mit 1. Jänner 2003 unverändert in Kraft. Die bisher in der Vollziehung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen sowie neuere wissenschaftliche Erkenntnisse lassen eine Änderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes zweckmäßig erscheinen. Dem dient das vorliegende Gesetzesvorhaben. Im Detail wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben ist gemeinschaftsrechtskonform.

4. Kosten:

Das Gesetzesvorhaben wird vor allem durch die Ausgabe der „neuen“ Gastfischerkarten (§ 16 Abs 1 Z 2 und 3), die im § 21 Abs 2 und 4 enthaltenen Genehmigungstatbestände und die im § 27 Abs 4 und 5 enthaltene Möglichkeit einer Ruhenderklärung eines Fischereirechts von Amts wegen Mehraufwände für den Fischereiverband und das Land zur Folge haben. Diese Mehraufwände werden von der für die Angelegenheiten der Fischerei zuständigen Abteilung (4) des Amtes der Salzburger Landesregierung als nicht ins Gewicht fallend eingeschätzt.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben der Landesfischereiverband Salzburg, die Landesumweltschutzbehörde Salzburg und die für die Angelegenheiten der Fischerei zuständige Abteilung (4) des Amtes der Salzburger Landesregierung inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

5.1.1. Die inhaltlichen Anregungen und Vorschläge des Landesfischereiverbandes und der Abteilung 4 wurde in den §§ 17 Abs 2, 29 Abs 4 und 5, 40 Abs 1a, 41 Abs 2 bis 5 und 43 Abs 3 und 4 so weit wie möglich aufgegriffen. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird verwiesen.

5.1.2. Der Einwand der Landesumweltschutzbehörde Salzburg, der § 24 Abs 3a widerspreche den Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie, ist nicht berechtigt: Gemäß Art 15 der FFH-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten in Bezug auf den Fang oder das Töten der in Anhang V genannten wildlebenden Tierarten sowie im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie hinsichtlich der in Anhang IV der FFH-

Richtlinie genannten Arten die Verwendung bestimmter nichtselektiver Fang- und Tötungsgeräte, durch die örtliche Populationen dieser Tierarten schwer gestört werden könnten, zu verbieten. Dem folgend ist gemäß § 23 Abs 3 Z 1 lit b die Verwendung von elektrischem Strom bei der Ausübung des Fischfangs vorbehaltlich des § 24 verboten. Gemäß § 24 Abs 3a Z 2 darf eine (Ausnahme-)Bewilligung zur Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zum Fischfang nur erteilt werden, wenn „örtliche Populationen der im Anhang IV und V der FFH-Richtlinie genannten Tierarten nicht verschwinden oder schwer gestört werden.“ Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine Bewilligung gemäß § 24 nicht erteilt werden. Im Ergebnis geht der durch die §§ 23 Abs 3 Z 1 lit b und 24 geregelte Schutz von Wassertieren weit über den Schutzzumfang der FFH-Richtlinie hinaus: Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie lässt unter den darin festgelegten Voraussetzungen und zu den in dieser Bestimmung angeführten Zwecken eine schwere Störung der örtlichen Populationen bestimmter Tierarten durch den Einsatz von „nichtselektiven Geräten“ zu; dagegen ist gemäß 24 Abs 3a Z 2 die Verwendung von elektrischem Strom als „nichtselektivem Fanggerät“ ausnahmslos verboten, wenn eine schwere Störung von örtlichen Populationen bestimmter Tierarten nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

5.2. Im Übrigen ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 (§ 2):

In den (neuen) Z 1, 2, 9 und 16 werden für die im Fischereigesetz 2002 verwendeten und zum Teil neu eingeführten Begriffe eigene Begriffsbestimmungen aufgenommen.

Zu Z 3 (§ 4):

Nach dem Vorbild des § 31 Abs 2 JG ist dem Landesfischereiverband auch jede Änderung des Pachtvertrages bekannt zu geben. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe eines Bewirtschafters wird auf den Pächter präzisiert (Abs 3).

Die im Abs 5 angefügte Bestimmung geht von der Überlegung aus, dass die Dauer einer Unterverpachtung nicht länger als die Dauer des dieser zu Grunde liegenden Pachtverhältnisses sein kann.

Zu Z 4 und Z 22.1 (§§ 7 und 51 Abs 1 Z 2):

Im § 7 Abs 1 wird klargestellt, dass künstliche Fischteiche nur mit einer Bewilligung der Behörde betrieben werden dürfen. Die im § 51 Abs 1 Z 2 enthaltene Strafbestimmung wird an diese Klarstellung angepasst.

Zu Z 5 (§ 8):

1. Zu Abs 2: Das Erfordernis der Zustimmung des Verpächters zur Bestellung eines Bewirtschafters entfällt.
2. Abs 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass auch der Pächter einen Bewirtschafter bestellen kann oder muss. Hat der Pächter einen Bewirtschafter bestellt, tritt dieser in die Rechte und Pflichten des Pächters ein.

Zu Z 6 und Z 21.5 (§§ 12 und 51 Abs 1 Z 7):

Die Aufgabe des Landesfischereiverbandes, bestimmte Fisch- und Krebszuchtbetriebe als Qualitätszuchtbetriebe anzuerkennen, entfällt. Bisher wurden keine Betriebe als solche Betriebe anerkannt. Die im § 51 Abs 1 Z 7 enthaltene Strafbestimmung wird an den Entfall dieser Befugnis angepasst.

Zu Z 7 (§ 15):

Gemäß dem geltenden Abs 4 hat der Fischereiausübungsberechtigte beim Fischen die gültige Fischereikarte und – ausgenommen der Bewirtschafter – den Nachweis der privatrechtlichen Erlaubnis zum Fischen mit sich zu führen und dem Bewirtschafter oder den Organen der öffentlichen Aufsicht vorzuweisen. Diese Bestimmung wird an die unterschiedliche inhaltliche Ausgestaltung der Fischerkarten angepasst: Da nur die Jahresfischerkarte mit einem Lichtbild des Fischereiausübungsberechtigten versehen ist, hat der Fischereiausübungsberechtigte, dem eine Fischerkarte gemäß § 16 Abs 1 Z 2 oder 3 ausgestellt worden ist, zur Feststellung seiner Identität auch einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich zu führen und vorzuweisen.

Zu Abs 5: Für den Fischfang mittels Elektrobefischung ist derzeit eine Fischerkarte erforderlich. Dieses Erfordernis entfällt nach dem neuen Abs 5 für Elektrobefischungen im Rahmen von behördlich angeordneten Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder im Rahmen eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie.

Zu Z 8 (§ 16):

Das Fischereigesetz 2002 hat das Fischerkartensystem einer grundsätzlichen Änderung unterzogen: Als Teil dieser Änderungen wurden die Teichfischerkarte und die Gastfischerkarte mit Geltung für zwei Wochen abgeschafft. Diese Änderungen haben sich in der Praxis nicht bewährt, weshalb im Abs 1 im Interesse des fischereilichen Tourismus die Gastfischerkarte mit Geltung für zwei Wochen (Z 2) und die Gastfischerkarte für Angelteiche (Z 3) wieder eingeführt werden.

Abs 2 betrifft die frühestmögliche Ausstellung einer Jahresfischerkarte für das kommende Jahr. Sie setzt konsequenterweise die Festlegung der Fischereiumlage für das kommende Jahr voraus.

Zu Z 9 (§ 17):

1. Zu Abs 1: Bei der erstmaligen Bewerbung um eine Jahresfischerkarte kann der Nachweis der fischereifachlichen Eignung auch durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Fischereifacharbeiter (Z 2) oder durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Fischereimeister (Z 3) nach der Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 erbracht werden. Die Prüfungen zum Fischermeister oder Fischereifacharbeiter umfassen nämlich auch den Prüfungsstoff der Fischerprüfung.

2. Zu Abs 2: Diese Bestimmung fasst die im geltenden Abs 2 und 2a enthaltenen Regelungen zusammen und legt in Ergänzung des Abs 1 die Fälle fest, in denen der Nachweis der fischereifachlichen Eignung sonst als erbracht gilt.

Die Z 1 entspricht in Bezug auf die Ablegung einer der Fischerprüfung gemäß § 18 gleichwertigen Eignungsprüfung im Wesentlichen dem geltenden Abs 2. Der sachliche Anwendungsbereich der Z 1 geht jedoch über den sachlichen Anwendungsbereich des geltenden Abs 2 hinaus und erfasst auch im Bundesland Salzburg abgelegte, der Fischerprüfung gemäß § 18 gleichwertige Eignungsprüfungen und ermöglicht so etwa die Anerkennung einer im Rahmen der Ausbildung an Schulen im Bundesland Salzburg erworbenen fischereifachlichen Eignung.

Die Z 2 übernimmt die im ersten Satz des § 4 Abs 1 LFBAO 1991 enthaltene Anerkennungsregelung: In anderen Bundesländern abgeschlossene Berufsausbildungen zum Fischereifacharbeiter oder zum Fischereimeister gelten ex lege als Nachweis der fischereifachlichen Eignung, ohne dass es einer besonderen Anerkennung dieser Ausbildungen bedarf. Im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen, die den Bewerber dort zur Ausübung eines dem Beruf des Fischereifacharbeiters oder des Fischereimeisters entsprechenden Berufs berechtigen, gelten dagegen nur dann als Nachweis der fischereifachlichen Eignung, wenn diese gemäß den §§ 4 Abs 2 und 17 Abs 1 lit b LFBAO 1991 von der bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg eingerichteten Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nach den Bestimmungen des Salzburger Berufsanerkennungsgesetzes anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat (Z 3).

Z 4 entspricht dem geltenden Abs 2a.

Zu Z 10 (§ 21):

Unter der Voraussetzung der Z 1 oder der im Abs 2 neu eingefügten Z 2 soll die Landesregierung auf Antrag des Bewirtschafters für ein bestimmtes Fischwasser oder für bestimmte Teile

davon mit Bescheid auch von den allgemein geltenden Schonzeiten abweichende Schonzeiten festsetzen. Zur Eindämmung von Fischkrankheiten oder Parasiten ist die Festsetzung von niedrigeren als den allgemein geltenden Mindestlängen oder von abweichenden Schonzeiten etwa dann notwendig, wenn auf Grund des massiven Auftretens des Hechtbandwurmes eine deutliche Reduzierung des Hechtbestandes erforderlich ist.

Die Ergänzung im Abs 4 ermöglicht die Bewirtschaftung von „Aufzuchtsgewässern“.

Zu Abs 5: Im Gegensatz zum geltenden Abs 5 gelten die Schonbestimmungen auch für Fischteiche, da in diesen auch ein Eigenaufkommen von Wassertieren besteht.

Zu Z 11 (§ 23):

Durch das Verbot der Verwendung von lebenden oder toten Decapoden (Zehnfußkrebse) oder Teilen davon als Köder soll eine weitere Ausbreitung der Krebspest verhindert werden.

Zu Z 12 (§ 24):

1. Zu Abs 2: Der Zeitraum, für den eine Bewilligung zur Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zum Fischfang erteilt werden darf, wird auf fünf Jahre beschränkt.

2. Zu Abs 3: Jeglicher Antrag ist zu begründen. Es liegt auch im Interesse des Antragstellers, alles darzutun, was für eine Bewilligung spricht. Als Ausnahme von der behördlichen Ermittlungspflicht soll der Antragsteller zudem das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 2 Z 1 bis 3 nachzuweisen haben.

3. Im neuen Abs 3a werden die Bewilligungsvoraussetzungen zusammengefasst: Die Z 1 ist dem bisherigen Abs 2 entnommen. Die Z 2 und 3 ergänzen die Voraussetzungen, die beiden beispielsweise angeführten präzisierenden Gründe sind wiederum dem bisherigen Abs 2 (Z 4 und 5) entnommen. Die in der bisherigen Z 5 enthaltene Voraussetzung wird an den Wortlaut des Art 15 der FFH-Richtlinie angepasst: Gemäß Art 15 der FFH-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten in Bezug auf den Fang oder das Töten der in Anhang V genannten wildlebenden Tierarten sowie im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie hinsichtlich der in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten die Verwendung bestimmter nichtselektiver Fang- und Tötungsgeräte, durch die örtliche Populationen dieser Tierarten schwer gestört werden könnten, zu verbieten. Die im Art 15 der FFH-Richtlinie festgelegte bloße Möglichkeit einer schweren Störung bestimmter Tierarten durch die Verwendung eines nichtselektiven Gerätes als Ausschlussgrund für die Erteilung einer (Ausnahme-)Bewilligung wird in der Z 2 dahingehend umgesetzt, dass eine Bewilligung zur Elektrobefischung nur dann erteilt werden darf, wenn „nicht zu befürchten ist, dass örtliche Populationen der im Anhang IV und V der FFH-Richtlinie genannten Tierarten verschwinden oder schwer gestört werden“.

Der Antrag ist abzuweisen, wenn eine Übereinstimmung des Zwecks der Elektrobefischung mit den Zielen des § 1 Z 1 bis 4 auch im Weg von Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht hergestellt werden kann oder einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers gemäß § 9 Abs 1 entgegen steht.

4. Die Bestimmung des Abs 5 wird dahingehend präzisiert, dass das Fischwasser mit Wassertieren von einwandfreier Güte so zu besetzen ist, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers (§ 9 Abs 1) gewährleistet ist. Aus der Verweisung auf § 9 Abs 1 ergibt sich, dass im Fall eines natürlichen Fischwassers dieses derart mit Wassertieren zu besetzen ist, dass ein nach Art, Altersstruktur und Dichte gewässertypspezifischer, gesunder und seuchenhygienisch unbedenklicher Wassertierbestand gewährleistet ist und keine Gefährdungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen seiner Lebensgrundlage und des Naturhaushaltes entstehen. Künstliche oder stark veränderte Fischwässer sind so zu besetzen, dass ein nach Art und Bewirtschaftungsform entsprechender Wassertierbestand gewährleistet ist.

Zu Z 13 (§ 27):

Im Abs 3, 6 und 7 Z 2 wird der Begriff der „fischereiwirtschaftlichen Nutzung“ durch den Begriff der „fischereilichen Nutzung“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass während der Dauer des Ruhens des Fischereirechts jedwede Nutzung unzulässig ist und auch die Wiederaufnahme einer Nutzung nur zur Deckung des Eigenbedarfs den Widerruf der Ruhenderklärung zur Folge hat.

Die Abs 4 und 5 eröffnen dem Landesfischereiverband die Möglichkeit, unter den darin angeführten Voraussetzungen von sich aus das Fischereirecht für ruhend zu erklären.

Die Abs 6 und 7 Z 1 und 2 entsprechen dem zweiten und dritten Satz des geltenden § 27 Abs 3. Gemäß Abs 7 Z 3 ist eine Ruhenderklärung von Amts wegen auch dann wieder aufzuheben, wenn die versäumten Meldungen oder Verzeichnisse nachträglich vorgelegt werden oder die ausständige Fischereiumlage entrichtet wird.

Zu Z 14 (§ 29):

1. Die im letzten Satz des geltenden Abs 2 angesprochenen Fischwässer, die der ausschließlich teichwirtschaftlichen Nutzung dienen, werden durch die ausdrückliche Anführung der Angelteiche, Aquakulturanlagen und Fischwässer, die im Rahmen eines Zuchtbetriebes betrieben werden und ausschließlich der Hälterung dienen, konkretisiert. Für Angelteiche soll keine Verpflichtung zur Bestellung von Fischereischutzorganen bestehen, da diese in der Praxis ohnehin immer vom Bewirtschafter beaufsichtigt werden. Dessen ungeachtet erstrecken sich die Befugnisse der auf Antrag des Landesfischereiverbandes bestellten Fischereischutzorgane (Abs 4) auch auf diese Gewässer.

2. Der neue Abs 5 verpflichtet das Fischereischutzorgan sowie den Bewirtschafter und den Landesfischereiverband, auf deren Anträge die Bestellung einer Person zum Fischereischutz-

organ zurückgeht, der Behörde den Wegfall der Bestellungs Voraussetzung durch Entziehung oder Ungültigwerden (Ablauf der Geltungsdauer) der Jahresfischerkarte mitzuteilen.

Zu Z 15 (§ 30a):

Nach dem Vorbild des § 119 JG haben die Fischereischutzorgane an den Fortbildungskursen des Landesfischereiverbandes teilzunehmen. Abweichend von diesem Vorbild ist die Ablegung einer abschließenden Prüfung nicht vorgesehen.

Zu Z 16 (§ 32):

Gemäß dem geltenden § 32 dürfen zur Fischereischutzdienstprüfung nur Personen zugelassen werden, die ua eine ausreichende praktische Betätigung in der Fischereiwirtschaft nachweisen können. Für die Zulassung zur Fischereischutzdienstprüfung ist jedoch eine ausreichende praktische Betätigung in der Fischerei ausreichend. Davon abgesehen, hat nur ein geringer Teil der Prüfungsanwärter auch die praktische Möglichkeit zu einer fischereiwirtschaftlichen Betätigung.

Zu Z 17 (§ 33):

Der Prüfungsstoff für den schriftlichen Teil der Fischereischutzdienstprüfung wird über Fragen des Fischereibetriebes hinaus auch auf Fragen der (sonstigen) Fischereiwirtschaft, der Fischkunde und der Gewässerökologie ausgedehnt.

Zu Z 18 (§ 40):

Die Mitglieder des Landesfischereiverbandes sind im Rahmen der Bezirksfischertage an der demokratischen Willensbildung innerhalb des Landesfischereiverbandes beteiligt. Da nicht ausgeschlossen ist, dass die Mitgliedschaft zum Bezirksfischertag ein und derselben Person auf mehreren, im Abs 1 angeführten Gründen beruht, wird im Abs 1a klargestellt, dass auch solchen Mitgliedern des Bezirksfischertages bei Wahlen und Abstimmungen nur eine Stimme zukommt.

Zu Z 19 (§ 41):

1. Zu Abs 2: Im Fischereigesetz 2002 fehlt eine Regelung des passiven Wahlrechts zu den Organen des Landesfischereiverbandes. Eine solche ist nunmehr im Abs 2 enthalten. Als Organwalter (Funktionsträger) kommen grundsätzlich nur natürliche Personen in Betracht. Ob und inwieweit den Vertretern von nicht selbst handlungsfähigen Fischereiberechtigten (minderjährige Fischereiberechtigte, Personen unter Sachwalterschaft, juristische Personen oder Personengesellschaften) auch das passive Wahlrecht zu den Organen des Landesfischereiverbandes zukommt, soll vom Landesfischereiverband selbst bestimmt werden (§ 41 Abs 5 Z 1).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein und dieselbe Person mehreren Bezirksfischarten angehört, etwa weil diese an in verschiedenen Verwaltungsbezirken gelegenen Fischwässern Fischereiberechtigter ist. Gemäß § 37 Abs 1 Z 2 gehören dem Landesfischart die Mitglieder des jeweiligen Bezirksfischereirates gemäß § 40 Abs 2 Z 1 an. Der letzte Satz des Abs 2 schließt aus, dass ein und dieselbe Person auf Grund ihrer Mitgliedschaft in mehreren Bezirksfischereiräten über einen mehrfachen Rechtsgrund für eine Mitgliedschaft im Landesfischart verfügt. Weder die Zuerkennung eines mehrfachen Stimmrechts noch die Einschränkung auf eine einzige Stimme, die zu einer Unterrepräsentierung der betroffenen Verwaltungsbezirke führen würde, würden befriedigende Lösungen darstellen.

2. Zu Abs 3: Über den geltenden § 41 Abs 2 hinaus führt auch der Verlust des passiven Wahlrechts, etwa durch den Verlust der Stellung als Fischereiberechtigter als Folge einer Veräußerung des Fischwassers, zum vorzeitigen Ende der Funktionsperiode eines Organwalters (Funktionsträgers). Durch Ersetzen des im § 41 Abs 2 verwendeten Wortes „Organs“ durch das Wort „Funktionsträger“ wird klargestellt, dass im Fall des Eintritts einer der im Abs 3 aufgezählten Endigungsgründe nicht die Funktionsperiode des gesamten Kollegialorgans, sondern nur die Funktionsperiode desjenigen Mitglieds des Kollegialorgans endet, in dessen Person der Endigungsgrund vorliegt.

3. Zu Abs 4: Abweichend von der bisherigen im Abs 3 enthaltenen Regelung ist der Beschwerdesenat nur bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, beschlussfähig.

Die im vorletzten Satz des geltenden Abs 3 enthaltene Bestimmung, wonach bei Abstimmungen oder Wahlen eine Stimmenthaltung unzulässig ist, entfällt. Es bleibt dem Landesfischereiverband überlassen, im Rahmen der Statuten die erforderlichen und praktikablen Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit und Bewertung von Stimmenthaltungen – allenfalls differenziert nach den jeweiligen Organen – zu treffen.

4. Zu Abs 5: Die Erlassung der Statuten ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs des Landesfischereiverbandes (§ 35 Abs 2 Z 1).

Zu Z 20 (§ 42):

Die Pflicht zur Verzeichnung der Güteklasse eines Fischwassers im A-Blatt der Fischereibucheinlage (Abs 2 lit a) entfällt.

Gemäß dem neuen ersten Satz des Abs 3 ist dem Landesfischereiverband auch jede Neube-gründung eines Fischereirechts anzuzeigen.

Zu Z 21 (§ 43):

1. Abs 3 Z 3 lit a wird an die (Wieder-)Einführung einer Gastfischerkarte mit Geltung für zwei Wochen (§ 16 Abs 1 Z 2) angepasst.

2. Zu Abs 4: Im Fall der Bestellung eines Bewirtschafters ist die Fischereiumlage nicht mehr vom Fischereiberechtigten (Abs 4 lit a) oder vom Pächter (Abs 4 lit b), sondern vom Bewirtschafter zu tragen.

In der lit d wird klargestellt, dass im Fall der Ausgabe einer Gastfischerkarte durch den Bewirtschafter oder durch eine vom Landesfischereiverband ermächtigte Ausgabestelle der Fischereiausübungsberechtigte die Fischereiumlage gemäß Abs 3 Z 3 zu entrichten hat. Deren Höhe richtet sich nach der Geltungsdauer der Gastfischerkarte.

3. Die Verweisung auf § 208 lit c BAO geht ins Leere, weil § 207 Abs 4, auf den darin Bezug genommen wird, hier nicht anzuwenden ist. Gelten soll aber § 209a Abs 1 BAO, sodass einer Umlagenfestsetzung, die in einer Berufungsentscheidung des Landesfischereirates (§ 44 Abs 2 letzter Satz) zu erfolgen hat, der Eintritt der Verjährung nicht entgegen steht.

Zu Z 22.2, 22.3 und 22.4 (§ 51 Abs 2 Z 3, 4 und 5):

Die im Abs 1 Z 3, 4 und 5 enthaltenen Tatbestände werden präzisiert.

Zu Z 23 und 24 (§§ 54 und 56):

Die im § 54 Abs 1 enthaltenen Verweisungen auf Bundesrecht sowie der im § 56 Abs 1 enthaltene Umsetzungshinweis werden aktualisiert. Die Verweisungen sind statisch zu verstehen. Dies gilt insbesondere auch für jene auf das AVG und das VStG: Die Verweisungen auf das AVG in den §§ 28 Abs 4 und 44 Abs 1 sind nicht bloß Hinweise auf ohnehin anzuwendendes Bundesrecht, sondern autonome landesgesetzliche Regelungen, deren Inhalt durch Verweisung bestimmt wird. Das Gleiche gilt für die Verweisung auf das VStG in den §§ 30 Z 2 und 48 Abs 10. Dagegen enthält der Klammerausdruck „(§ 3 Abs 3 VVG)“ im § 43 Abs 5 nur einen Hinweis, was mit Einbringung im Verwaltungsweg gemeint ist, nämlich die Möglichkeit, die Einbringung rückständiger Fischereiumlagen unmittelbar beim zuständigen Gericht zu beantragen. Ein eigenständiger Inhalt ergibt sich aus dem Klammerausdruck nicht, ebenso wie auch dem Klammerausdruck im Einleitungssatz des § 30. Gleiches gilt auch für die Verweisung auf den § 15 WRG 1959 im § 28 Abs 1. Anders ist die Verweisung auf diese Bestimmung im § 28 Abs 2 zu sehen, weil sie hier den Inhalt der landesgesetzlichen Regelung mitbestimmt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.